

## **Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall**

vom 30. März 2021 (Stand 1. April 2021)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

### *Art. 1 Nichtionisierende Strahlung in Solarien*

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien<sup>3</sup> ist die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker.

### *Art. 2 Nichtionisierende Strahlung in der Kosmetik*

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke<sup>4</sup> ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.

### *Art. 3 Veranstaltungen mit Schall*

<sup>1</sup> Für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall an Veranstaltungen<sup>5</sup> ist die politische Gemeinde zuständig.

---

1 SR 814.71.

2 Abgekürzt EV-NISSG. In Vollzug ab 1. April 2021.

3 Art. 1 bis 4 der Verordnung zum BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019, SR 814.711.

4 Art. 5 bis 9 der Verordnung zum BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019, SR 814.711.

5 Art. 18 bis 21 der Verordnung zum BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019, SR 814.711.

Art. 4      *Laserpointer*

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug des Verbots von Laserpointern<sup>6</sup> und für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen<sup>7</sup> ist die Kantonspolizei.

---

6 Art. 23 Abs. 1 der Verordnung zum BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019, SR 814.711.

7 Art. 23 Abs. 2 der Verordnung zum BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019, SR 814.711.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|------------|--------------|----------------|-------------|----------------|
| Erlass     | Grunderlass  | 2021-032       | 30.03.2021  | 01.04.2021     |

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|-------------|----------------|------------|--------------|----------------|
| 30.03.2021  | 01.04.2021     | Erlass     | Grunderlass  | 2021-032       |